

kleiden zu lassen. Niemand kann sie zwingen, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sie können es auch bei einem einfachen Vergleich belassen. Dieser ist dann nur ein materieller Vertrag nach § 779 BGB mit schiedsprozessualen Folgewirkungen (siehe nur *Karl Heinz Schwab/Walter*, op. cit., Kap. 23 Rn. 6; *Stein/Jonas/Peter Schlosser*, op. cit., § 1053 ZPO Rn. 2). Materielle Verträge aber kann man nicht als solche für vollstreckbar erklären lassen.

2. (Einfacher) Schiedsvergleich in Form eines Anwaltsvergleichs als Grundlage eines Vollstreckungstitels

Ein einfacher Schiedsvergleich kann indes Grundlage eines Vollstreckungstitels sein, wenn er als Anwaltsvergleich geschlossen wird (*Stein/Jonas/Peter Schlosser*, op. cit., § 1053 ZPO Rn. 2). Ein Anwaltsvergleich kann nach § 796 a ZPO für vollstreckbar erklärt werden. Das Institut des Anwaltsvergleichs wird in dieser Kapazität relativ selten benutzt, steht aber nichtsdestoweniger zur Verfügung. Den Parteien des Frankfurter Verfahrens konnte man also durchaus raten, zu prüfen, ob ihr Vergleich die Voraussetzungen eines Anwaltsvergleichs erfüllt und, wenn ja, den Anwaltsvergleich vom zuständigen Gericht oder Notar für vollstreckbar erklären zu lassen. In rein inländischen Fällen kann dies sinnvoll sein. Die Parteien müssen natürlich zwei Kostenpunkte gegeneinander abwägen: die Kosten des Anwaltsvergleichs und der Vollstreckbarerklärung durch Gericht oder Notar einerseits und die Kosten des einfachen Schiedsvergleichs, die (hypothetischen) zusätzlichen Schiedskosten für den Fall eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut sowie die Kosten für dessen gerichtliche oder notarielle Vollstreckbarerklärung andererseits. Arbeiten die Schiedsrichter auf Zeitbasis, so kann der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Vergleich mit einer gegenstandsbezogenen Gerichts- oder Notargebühr die billigere Lösung sein, allerdings nur, wenn schon sein Potenzial ohne Vollstreckbarerklärung ausreichen dürfte. Sobald auch der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut für vollstreckbar erklärt werden müsste, stünden einander vergleichbar hohe Vollstreckbarerklärungskosten gegenüber. Es blieben dann die Kosten des Anwaltsvergleichs gegen Vergleichskosten und zusätzliche Schiedskosten. Auch einen einfachen Schiedsvergleich unterhalb des Anwaltsvergleichs werden in der Regel die Anwälte der Parteien schließen. Die eigentlichen Vergleichskosten wären dann auf beiden Wegen ungefähr gleich hoch. Dann bliebe nur die nochmalige Befassung des Schiedsgerichts als Kostenfaktor beim Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut. Diesen Kosten wären aber beim Anwaltsvergleich wiederum die Kosten für den verfahrensbeendenden Beschluss des Schiedsgerichts gegenüber zu stellen, sofern die Parteien das Verfahren ordentlich beenden wollen. Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut dürfte insgesamt nicht wesentlich teurer sein, bietet aber mehr Vorteile und Möglichkeiten.

3. Bei drohender Vollstreckung im Ausland ist der Anwaltsvergleich nicht empfehlenswert

Der Weg über den Anwaltsvergleich ist jedenfalls dann grundsätzlich nicht empfehlenswert, wenn auch eine Vollstreckung im Ausland in Rede stehen könnte. Ein Anwaltsvergleich ist eben kein Schiedsspruch und genießt deshalb nicht den Nut-

zen des UNÜ. Als Nicht-Schiedsspruch fällt er nicht unter das UNÜ (siehe nur *Peter Schlosser*, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1989, Rn. 931; *Mankowski*, ZZP 114 [2001], 37, 39). Selbst die staatsvertraglichen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung notarieller Urkunden, zuvörderst Artt. 57 EuGVVO; 50 EuGVÜ/LugÜ, vermögen den Beteiligten nicht zu helfen (*Reinhold Geimer*, DNotZ 1991, 266, 285; anders *Trittmann/Christian Merz*, IPRax 2001, 178, 180-183). Zu entscheiden, ob sich auf den Anwaltsvergleich im Ausland ein entsprechender Vollstreckungstitel gründen lässt, obliegt vielmehr ausschließlich dem ausländischen Recht des jeweiligen Vollstreckungsstaates. Dieses Recht kann aber Parteivereinbarungen wie dem Anwaltsvergleich skeptisch gegenüber stehen und es ablehnen, solche Vereinbarungen zum Ausgangspunkt eines Titels zu machen. Die internationale Reichweite des Anwaltsvergleichs ist relativ begrenzt, weil nur die wenigsten Staaten den Anwaltsvergleich als Institut kennen. Wenn eine Vollstreckung auch im Ausland eine ernsthafte zu erwägende Option ist, wenn also internationale Fungibilität gewünscht ist, ist daher dringend zum Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zu raten. Als Schiedsspruch genießt dieser die Garantie des UNÜ (siehe nur *van den Berg*, The New York Arbitration Convention of 1958, Deventer 1981, S. 50). Diesem Gedanken verdankt das ganze Institut des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut seine Existenz (Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts, BT-Drucks. 13/5274, 54; *Mankowski*, ZZP 114 [2001], 37, 39 f.).

Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs: Verstoß gegen den ordre public international

BayObLG, Beschluss vom 20.11.2003 - 4Z Sch 17/03

Es widerspricht dem ordre public international, wenn eine Partei im Schiedsverfahren ein Urteil ergehen lässt, obwohl zuvor beide Schiedsparteien außerhalb des Schiedsverfahrens einen Streit beendenden Vergleich geschlossen haben.

§ 1061 Abs. 1, Abs. 2 ZPO; Art. V Abs. 2 b UNÜ

Die Antragstellerin lieferte aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags vom 11.11.1999, der nachfolgend mit „Supplements“ ergänzt wurde, an die Antragsgegnerin Hydraulikzylinder, über deren Bezahlung zwischen den Parteien Streit besteht. Unter Nr. 12 des Vertrags vereinbarten die Parteien eine Schiedsklausel, wonach alle Streitigkeiten vor dem Internationalen Handels-Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer Russland auszutragen sind.

Aufgrund einer mündlichen Verhandlung vom 27.5.2002, zu der die Antragsgegnerin nicht erschienen und in der sie auch nicht vertreten war, verurteilte das Schiedsgericht mit Schiedsspruch vom 5.9.2002 (Gz.: 179/2000) die Antragsgegnerin zur Zahlung.

Unter Vorlage der mit einer Apostille versehenen Kopie des Schiedsspruchs nebst einer von einer vom OLG Düsseldorf allgemein ermächtigten Übersetzerin beglaubigten Übersetzung bestritt die Antragstellerin dessen Vollstreckbarerklärung.

Sie trägt vor, dass zwischen den Parteien ein den Gegenstand des SchiedsUrteils betreffender Vergleich nicht zu Stande gekommen sei. Wenn ein solcher jedoch geschlossen worden wäre, hätte die Antragsgegnerin Gelegenheit gehabt, dies dem Schiedsgericht bis zum Urteilsspruch am 5.9.2002 mitzuteilen. Der Schiedsspruch selbst könne nur durch einen beim Schiedsgericht zu stellenden, den Formvorschriften genügenden Antrag auf Aufhebung angefochten werden, was die Antragsgegnerin jedoch unterlassen habe. Nunmehr sei die Antragsgegnerin mit ihrer Einwendung, die Parteien hätten sich in dieser Sache verglichen, präkludiert. Der von der Antragsgegnerin an sie gezahlte Betrag von 3.528 USD sei keine Zahlung auf einen Vergleich; sie könne jedenfalls die eingegangene Zahlung keinem konkreten Geschäft der Parteien zuordnen. Im Übrigen sei der den Generaldirektor der Antragstellerin vertretende Direktor nicht befugt gewesen, einen Vergleich abzuschließen. Der Antrag der Antragstellerin, den Schiedsspruch des Internationalen Handelschiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau für vollstreckbar zu erklären, hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

II. Der Antrag ist zulässig. Dem Schiedsspruch war jedoch die Anerkennung im Inland zu versagen.

1. Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus §§ 1025 Abs. 4, 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 5 ZPO i.V.m. § 6a GZvJu. Die Antragsgegnerin hat ihren Sitz in Bayern.

2. Die formellen Antragsfordernisse des Art. IV, VII Abs. 1 UN-Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ), § 1064 Abs. 1 ZPO hat die Antragstellerin mit den vorgelegten Urkunden erfüllt.

Die Vollstreckung des Schiedsspruchs würde dem *ordre public international* widersprechen, ...

3. Die beantragte Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist jedoch zu versagen, da dessen Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechen würde (§ 1061 Abs. 1 S. 1 ZPO; Art. V Abs. 2 b UNÜ).

Der *ordre public*-Verstoß beruht darauf, dass die Antragstellerin in dem von ihr eingeleiteten Schiedsverfahren ein Schiedsurteil gegen die Antragsgegnerin ergehen ließ, dessen Vollstreckbarerklärung sie nunmehr im gegenständlichen Verfahren begehrt, obwohl sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs darauf geeinigt hatten, dass nach Zahlung von 3.528 USD durch die Antragsgegnerin „der Fall erledigt“ sei und im Anschluss daran die Antragstellerin zugestimmt hatte, dies dem Schiedsgericht zum Zwecke der Beendigung des Schiedsverfahrens mitzuteilen, was die Antragstellerin trotz erfolgter Überweisung den Vergleichsbetrages durch die Antragsgegnerin jedoch abredewidrig unterließ.

... da die beantragte Vollstreckbarerklärung im Hinblick auf den Streit im Schiedsgerichtsverfahren beiliegenden Vergleich massiv gegen Grundprinzipien der Fairness verstößt

a) Der Maßstab für den *ordre public* ist primär der *lex fori* zu entnehmen, wobei der Verstoß sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlicher Natur sein kann. Ein Schiedsspruch verstößt gegen den *ordre public*, wenn er eine Norm verletzt, die die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaft-

lichen Lebens in zwingender, dem Parteibelieben entzogener Weise regelt und nicht nur auf bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen beruht (vgl. Zöllner/Geimer ZPO 23. Aufl. S. 1059 Rn. 55 ff. m.w.N.).

Auch unter Einbeziehung des Gesichtspunkts, dass bei Vorliegen eines ausländischen Schiedsspruchs wie im gegenständlichen Verfahren unter den Begriff des „*ordre public international*“ durchaus ein höheres Maß an Abweichungen von den Normen und rechtspolitischen Prinzipien toleriert werden kann, die der Rechtsordnung Deutschlands zu Grunde liegen (vgl. Stein/Jonas/Schlösser ZPO 22. Aufl. Anhang g 1061 Rn. 135 m.w.N.), muss die beantragte Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs abgelehnt werden. Denn aufgrund der vom Senat erhobenen Beweise steht fest, dass die Erlangung eines Vollstreckungssines durch die Antragstellerin den Grundsatz der Vertragstreue in einem mit der Rechtsordnung nicht zu vereinbarenden Maße verletzen würde. Denn die Parteien haben durch den Vergleich einen gegenseitigen Vertrag geschlossen, aufgrund dessen der zwischen den Parteien im Schiedsverfahren ausgetragene Streit beseitigt wurde mit der Folge, dass der Antragstellerin neben dem aufgrund des Vergleichs erworbenen Zahlungsanspruch kein weiterer Anspruch durch das Schiedsgericht zugesprochen werden durfte.

Ein Lieferant, der nach einer außergerichtlichen Streiterledigung das Vertrauen seines Geschäftspartners auf die Erledigung und das Versprechen, ein begonnenes Schiedsverfahren zu beenden, missbraucht, in Wirklichkeit das Schiedsverfahren weiter betreibt und unter Verschweigen einer zwischenzeitlich eingegangenen Zahlung über den vollen ursprünglichen Klageantrag ein Schiedsurteil erwirkt und dessen Vollstreckbarerklärung – erneut unter Verschweigen der eingegangenen Zahlung – anstrebt, verstößt massiv gegen Grundprinzipien der Fairness und der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die für einen effizienten internationalen Handel unerlässlich sind; ein derartiges *Procedere* verletzt den *ordre public international*.

Die Parteien haben den Vergleich rechtswirksam geschlossen

b) Diesen Vergleich haben die Parteien zur Überzeugung des Senats rechtswirksam abgeschlossen. Aufgrund der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts vom 14.1.2002, bei der beide Parteien, vertreten durch die Zeugen A und B, zugegen waren, haben die Parteien auf Anregung des Schiedsgerichts Vergleichsgespräche aufgenommen, was beide Zeugen übereinstimmend bestätigten. Diese Verhandlungen, die, wie ebenfalls beide Zeugen aussagten, in der Folgezeit schriftlich und mündlich geführt wurden, mündeten, wie der Zeuge A bestätigte, hingegen der Zeuge B bestritt, in die Abmachung, dass in Erledigung des vor dem Schiedsgericht anhängigen Streits die Antragsgegnerin an die Antragstellerin 3.528 USD bezahlt.

Mit der Erfüllung des Vergleichs auf Seiten der Antragsgegnerin war die Antragstellerin ihrerseits gehalten zu verhindern, dass gegen die Antragsgegnerin ein Schiedsurteil ergeht, indem sie die Beendigung des von ihr eingeleiteten Schiedsverfahrens herbeiführte (Art. 32 Abs. 2 IHSGG; vgl. auch Märki Schiedsgerichtsbarkeit in Russland S. 174).

c) Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen A steht zur Überzeugung des Senats außer Zweifel ... [wird ausgeführt].

Die Einwendung der Antragstellerin, der Zeuge B sei nicht zum Vergleichsabschluss befugt gewesen, greift nicht durch

d) Die Einwendung der Antragstellerin, der Zeuge B sei nicht befugt gewesen, im Namen der Antragstellerin mit der Antragsgegnerin einen Vergleich abzuschließen, greift nicht durch. Die Antragstellerin hat zu keinem Zeitpunkt der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass der Zeuge B keine ausreichende Vertretungsmacht habe. Weil der Zeuge B die Antragstellerin sowohl am 14.1.2002 (und auch am 29.3.2002) vor dem russischen Schiedsgericht vertrat, als auch davor und danach mit der Antragsgegnerin verhandelte, konnte die Antragsgegnerin auf den von der Antragstellerin gesetzten Rechtschein vertrauen, dass B für die Antragstellerin rechtsverbindlich handelte, zumal sowohl das Schreiben der Antragstellerin vom 26.2.2002 an die Antragsgegnerin, das ein Vergleichsangebot enthielt, als auch die schriftliche Mitteilung der Bankverbindung und des Kontos der Antragstellerin, auf das der Vergleichsbetrag überwiesen wurde, allein von B unterzeichnet worden waren.

Die Antragsgegnerin ist mit der Geltendmachung der Einwendung, der zwischen den Parteien im Schiedsverfahren ausgetragene Streit sei durch den Vergleichsabschluss beigelegt worden, im Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht ausgeschlossen

e) Auch wenn die Antragsgegnerin den Schiedsspruch vom 5.9.2002 zwar schriftlich angefochten, hierbei jedoch nicht die zwischen den Parteien vereinbarte Form durch Anwendung der russischen Gesetzesvorschriften beachtet hat, ist sie mit der Geltendmachung der Einwendung, die Parteien hatten in Erledigung des Schiedsverfahrens ihren Streit durch Abschluss eines Vergleichs beigelegt, im vorliegenden Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren nicht ausgeschlossen. Die Rechtsprechung des BGH, der sich der Senat anschließt, nach der Einwendungen gegen einen ausländischen Schiedsspruch, die im Ausland mit einem fristgebundenen Rechtsbehelf geltend zu machen gewesen wären, aber nicht geltend gemacht wurden, für das inländische Verfahren der Vollstreckbarerklärung verloren sind, gilt nicht für Einwendungen gemäß Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 b UNÜ (BGH IPRspr. 1990 Nr. 236 m.w.N.). Denn – wie oben dargelegt – verstößt das Verschweigen des russischen Schiedsgerichtsverfahrens erledigenden Vergleichs jenseits eines bloßen Verfahrensmangels gegen den ordre public international.

Bindung des Komplementärs einer KG an eine von der Gesellschaft eingegangene Schiedsvereinbarung

BayObLG, Beschluss vom 13.11.2003 – 4 Z SchH 8/03

1. Zum Umfang des Rügerechts im Rechtsbehelfsverfahren nach § 1040 Abs. 3 S. 2 ZPO.

2. Zur Bindung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft an eine von der Gesellschaft eingegangene

Schiedsvereinbarung, die der Form des § 1029 Abs. 2, nicht aber der des § 1031 Abs. 5 Sätze 1 und 3 ZPO entspricht.

§§ 1040 Abs. 3 S. 2, 1031 Abs. 5 S. 1 und 3, 1029 Abs. 2 ZPO; §§ 161 Abs. 2, 128 S. 1 HGB

Dem Schiedsverfahren liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 5.6.2001 unterzeichneten die Antragstellerin zu 2, die Antragsgegnerin und weitere, nicht am Streit beteiligte natürlichen und juristischen Personen in München eine „Aktionärsvereinbarung X-AG“. Für die Antragstellerin zu 2 unterzeichnete deren Komplementär, der Antragsteller zu 1. In dem 26-seitigen Vertragswerk wird in § 25 auf eine Schiedsvereinbarung „gemäß Anlage M1“ Bezug genommen, die nicht gesondert unterschrieben worden ist. In einem am 26.4.2002 in München datierten „Beteiligungsvertrag X-AG“ sind in § 4 Abs. 1 lit. b Bestimmungen über von dem Antragsteller zu 1 als „Neuinvestor“ in die „Kapitalrücklage der Gesellschaft“ zu leistende Zahlungen, über Zahlungstermine, über einen Schuldbetritt der Antragstellerin zu 2 (für den Fall, dass der Antragsteller zu 1 bei Fälligkeit seinen zuvor genannten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt) und über eine in diesem Fall eintretende gesamtschuldnerische Haftung beider Antragsteller gegenüber den übrigen Aktionären enthalten. Laut Unterschriftenblatt (Seite 19 des Vertragsurkunde) sind Parteien dieses Vertrags u.a. die Antragsgegnerin, der Antragsteller zu 1 als natürliche Person und die Antragstellerin zu 2 als Kommanditgesellschaft. Die „Schlussbestimmungen“ des Vertrags werden in § 16 Abs. 1 mit dem Satz „Es gilt die Schiedsabrede gemäß Anlage zur Aktionärsvereinbarung“ eingeleitet.

Eine in § 4 Abs. 1 lit. b des letztgenannten Vertrags bis spätestens 30.9.2002 vorgesehene Einzahlung des Antragstellers zu 1 von 350.000 Euro hat unstreitig nicht stattgefunden. Ein Anfang Oktober 2002 gestellter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der X-AG wurde mangels Masse abgewiesen.

Aus der in der vorgenannten Vertragsbestimmung vorgesehenen Zahlungsverpflichtung in Höhe von 350.000 Euro will die Antragsgegnerin (als Schiedsklägerin) vor einem nach der DIS-Schiedsordnung bereits konstituierten Schiedsgericht einen Teilbetrag von 50.000 Euro gegen die Antragsteller, Kommanditgesellschaft und deren persönlich haftenden Gesellschafter als Schiedsbeklagte, einklagen. Im Rahmen der Klageerwidlung rügte der Antragsteller zu 1 vor dem Schiedsgericht, das Schiedsverfahren sei ihm gegenüber nicht zulässig, weil er die in einer Vertragsanlage enthaltene Schiedsabrede nicht (gesondert) unterzeichnet habe; seine Unterschrift unter dem Vertragstext allein genüge nicht, denn er sei mit dem Vertrag eine Unternehmensbeteiligung als Privatperson eingegangen, es habe sich um ein Geschäft der privaten Vermögensverwaltung gehandelt.

In dem in München geführten schiedsrichterlichen Verfahren erkannte das Schiedsgericht mit Zwischenentscheid vom 11.8.2003 wie folgt: Das Schiedsgericht ist für die Schiedsklage gegen den Schiedsbeklagten zu 1 zuständig.

Gegen den ihnen am 20.8.2003 zugestellten Zwischenentscheid wenden sich die Antragsteller mit dem am 19.9.2003 eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Bei dem Streit um den mit der Schiedsklage geltend gemachten Zahlungsanspruch handle es sich nicht um eine Streitigkeit, die von der in Betracht kommenden Schiedsabrede umfasst werde. Gegenüber dem Antragsteller zu 1 sei die Schiedsabrede nicht wirksam geworden, da eine nach § 1031 Abs. 5 S. 1 ZPO erforderliche Unterzeichnung der separaten Schiedsabrede nicht stattgefunden habe. Der Antrag des Antragstellers zu 1 in Abänderung des Zwischenentscheids des Schiedsgerichts vom 11.8.2003 die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts für die jeweils gegen die Antragsteller erhobenen Schiedsklagen festzustellen, hatte keinen Erfolg.